

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0263-I/A/5/2016

Wien, am 12. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 10063/J der Abgeordneten Ing. Lugar, Kolleginnen und Kollegen** nach  
den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

- Sind Ihnen die oben genannten Umstände bezüglich Tätowierfarben bekannt, wenn ja, welche Maßnahmen setzen Sie, wenn nein, warum nicht?
- Sind Ihnen Studien über das Vorhandensein von Rußpartikeln, Quecksilber, Chrom, Cadmium oder Nickel in Tätowierfarben bekannt, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?
- Haben Sie vor, Tätowierfarbstoffe analog zu Kosmetika in klinischen Studien genau zu überprüfen, wenn ja, ab wann, wenn nein, warum nicht?
- Ist Ihnen der oben genannte Entwurf für eine Verordnung bekannt,
  - a. wenn ja, warum wurde diese Verordnung noch nicht herausgegeben?
  - b. wenn ja, wann wird diese Verordnung herausgegeben?
  - c. wenn nein, warum nicht?

Tätowieren gemäß § 109 Abs. 3 GewO 1994 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Im Zusammenhang mit Tätowieren und Piercen besteht im Hinblick auf die Zugangsvoraussetzungen (§ 18 GewO 1994 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik) und die

Ausübungsregeln [Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende] eine – im Sinne eines gebotenen Patient/inn/enschutzes – notwendige Einvernehmensregelung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

Dr. <sup>in</sup> Sabine Oberhauser

